



BUNDESPRÄSIDENTIALAMT

BERLIN, 14. Mai 2020
Spreeweg 1

Geschäftszeichen: Z 5 – 125 20-3-1/20
(bei Zuschriften bitte angeben)

Herrn
Alexander Schröpfer
Dorfstraße 39
25572 Sankt Margarethen

Betr.: Ihre Anfrage vom 16. April 2020: Prozesskostenhilfe [#184699]

Sehr geehrter Herr Schröpfer,

Ihre oben genannte Anfrage vom 16. April 2020 ist hier eingegangen. Hierzu möchte ich zunächst klarstellen, dass es sich nicht um einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach den von Ihnen genannten Informationszugangsgesetzen handelt.

Vielmehr begehren Sie Auskunft zu der Frage, ob der Gesetzgeber die geforderte Umsetzung der Prozesskostenhilfe (PKH) vollständig geleistet hat. Sie verweisen darauf, dass die Strafprozessordnung geändert worden sei. Ihre PKH-Anträge seien in der Vergangenheit z. T. abgelehnt oder sogar ignoriert worden. Der Bundespräsident sei für die Einhaltung der völkerrechtlichen Verträge wie der EMRK sowie für die Unterzeichnung der Bundesgesetze verantwortlich.

Ihre Erwartung an den Herrn Bundespräsidenten, die Sie mit Ihrem Schreiben verbinden, muss ich leider enttäuschen. Es trifft zwar zu, dass der Bundespräsident nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) die Bundesgesetze ausfertigt. Dabei hat er aber allein deren Verfassungsmäßigkeit, nicht hingegen die Zweckmäßigkeit einzelner gesetzlicher Regelungen oder die vollständige Umsetzung des Unionsrechts zu überprüfen. Eine Verfassungswidrigkeit bereits in Kraft getretener Gesetze kann nur das Bundesverfassungsgericht feststellen. Die Prüfung einer vollständigen Umsetzung des Unionsrechts obliegt der Kommission und letztlich dem Gerichts-

...

Briefanschrift: Bundespräsidialamt 11010 Berlin, Internet: <http://www.bundespraesident.de>
E-Mail: poststelle@bpra.bund.de

Telefon: (030) 2000 - 0 Behördennetz: (030) 18 200 - 0
Telefax: (030) 2000 - 1999 Behördennetz: (030) 18 200 - 1999

Informationen zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Zuschriften an den Bundespräsidenten und/oder das Bundespräsidialamt sowie zu Ihren Rechten finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundespräsidenten (www.bundespraesident.de/Datenschutzerklaerung).

hof der Europäischen Union.

Der Bundespräsident hat vor allem repräsentative und staatsnotarielle Funktionen. Die Rechtsprechung ist hingegen nach Art. 92 und 97 des Grundgesetzes den Richtern anvertraut, die unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Inwieweit Ihre PKH-Anträge möglicherweise von Gerichten ignoriert oder zu Unrecht abgelehnt wurden, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Grundsätzlich sehen die Prozessordnungen Rechtsmittel gegen fehlerhafte Entscheidungen vor. Auch besteht die Möglichkeit, gegen letztinstanzliche Entscheidungen Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht zu erheben. Dies dient der (inhaltlichen) Kontrolle der Rechtsprechung.

Der Bundespräsident hat großes Vertrauen in die Arbeit der Gerichte in unserem Staat. Wegen der Unabhängigkeit der Justiz ist es dem Bundespräsidenten verwehrt, in gerichtlich (noch) anhängige oder anhängig gewesene Verfahren einzugreifen. Er kann dies auch nicht in der Weise tun, dass er zu gerichtlichen Entscheidungen billigend oder missbilligend Stellung nimmt. Hierfür bitte ich um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Perlitius
Referat Verfassung und Recht,
Justitiariat